

Prüfungsordnung (Satzung) für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Journalismus und Medienwirtschaft am Fachbereich Medien der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetzes -HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein (Dienstleistungsrichtliniengesetz Schleswig-Holstein) vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Medien vom 1. Dezember 2009 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 7. Juli 2010 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Hochschulgrad

- (1) Die Prüfungsordnung bezieht sich auf die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel in der jeweils gültigen Fassung. Sie regelt die studiengangspezifischen Verfahrensweisen.
- (2) In diesem Studiengang verleiht die Hochschule aufgrund der bestandenen für den Master-Abschluss vorgesehenen Prüfung den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 2 Zweck und Gliederung der Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Prüfung zum Master of Arts bildet einen erweiterten und vertieften berufsqualifizierenden Studienabschluss mit stärker anwendungsorientiertem Charakter. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die Arbeit als Journalist oder Journalistin notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und sonstigen Kompetenzen erworben hat, die entsprechenden Instrumente beherrscht und die Fähigkeit besitzt, methodisch, selbstständig und verantwortungsvoll auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten, um mit anderen Personen im Unternehmen Problemlösungen in den Bereichen Journalismus und Medienwirtschaft zu erarbeiten und umzusetzen.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind:
 - a) ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium an einer Hochschule, für das mindestens 180 Kreditpunkte nach ECTS erworben worden sind oder ein gleichwertiger Umfang nachgewiesen werden kann.
 - b) ein Beschäftigungsverhältnis als Volontär bzw. Volontärin oder Trainee in einem Medienunternehmen, welches mit der Fachhochschule Kiel einen Vertrag über die Teilnahme am berufsbegleitenden Masterstudium „Journalismus und Medienwirtschaft“ geschlossen hat.
- (3) Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester.

- (4) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend und bestehen aus
 - a) den Prüfungen gemäß Anlage 1
 - b) der Masterthesis sowie
 - c) der mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium).
- (5) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, des berufspraktischen Studienteils und der Masterthesis sechs Studienhalbjahre. Studienordnung, Angebot und Umfang von Lehrveranstaltungen und Ablauf des Prüfungsverfahrens sind so zu gestalten, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.
- (6) Die gesamte Arbeitsbelastung einer / eines Studierenden für den Erwerb des Master-Grades entspricht gemäß den Bestimmungen der Studienordnung 120 Kreditpunkten nach dem ECTS.

§ 3 Bestehen der Prüfung

- (1) Für die Bewertung von Prüfungen gelten die jeweils aktuelle Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel und die Regelungen des zweiten Abschnittes dieser Satzung.
- (2) Die Prüfung zum Master of Arts ist bestanden, wenn die in Anlage 1 geforderten Leistungen in den Lehr- und Praxismodulen sowie die Masterthesis und das Kolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.
- (3) Die Gesamtnote der Prüfung zum Master of Arts wird aus dem mit den Leistungspunktewerten aller Prüfungen nach ECTS, wie sie sich gemäß Anlage 1 ergeben, gewogenen Mittel der Noten der Module, der Thesis und des Kolloquiums berechnet.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus bis zu sechs Mitgliedern.
- (2) Der Fachbereichskonvent wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses jeweils aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren und je ein Mitglied aus den Hochschulmitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes, des nichtwissenschaftlichen Dienstes und der Studierenden. Steht kein Mitglied aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen oder des nichtwissenschaftlichen Dienstes zur Wahl, so bleibt der jeweilige Sitz unbesetzt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied aus der entsprechenden Mitgliedergruppe zu wählen. Die Wahlzeit für Studierende beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden sind bei der Behandlung zukünftiger Prüfungsaufgaben auszuschließen. In eilbedürftigen Angelegenheiten kann nach vorheriger Information in Textform eine Entscheidung des Prüfungsausschusses auch fernmündlich oder in Textform seitens der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeholt werden. Ist auf diesem Wege keine

einstimmige Entscheidung zu erreichen, gilt der Beschluss als nicht gefasst.

- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfungen betreffen. Sie oder er berichtet regelmäßig dem Konvent über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

§ 5 Module

Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Ein Modul stellt eine in sich inhaltlich abgeschlossene Lerneinheit dar, die sich in der Regel auf ein Studienhalbjahr erstreckt.

§ 6 Form und Dauer der Leistungen, Prüfungssprache

- (1) Die zum Abschluss des Studiums führenden Prüfungen werden studienbegleitend abgenommen, d. h. die Kandidatin oder der Kandidat soll die einzelnen Leistungen in den dafür vorgesehenen Studienhalbjahren erbringen.
- (2) Jedes Modul endet mit einer Klausur, es sei denn, die Modulverantwortlichen geben vor Beginn der Vorlesungszeit eine andere Prüfungsform bekannt (vgl. Abs. 1). Die Prüfungsformen werden für alle Module vor Beginn der Vorlesungen zusammenfassend durch Aushang des Fachbereichsprüfungsamtes bekannt gemacht.
- (3) Die Prüfungssprache ist deutsch.

§ 7 Bewertung von Leistungen

- (1) Leistungen werden von den Prüferinnen oder den Prüfern bewertet, in deren oder dessen Lehrveranstaltung die Leistungen zu erbringen sind. Im Falle von Zweitbewertungen gem. § 51 Abs. 4 HSG bestimmt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer. Können sich beide Prüfer/innen nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, wird die Leistung mit dem rechnerischen Mittelwert der Einzelbewertungen berücksichtigt. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab oder wurde eine Bewertung mit der Note „5“ abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Arbeiten von Gruppen können auch mit einer einheitlichen Note für alle Kandidatinnen und Kandidaten bewertet werden. Dies bedarf einer schriftlichen Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten.
- (2) Für das erfolgreiche Bestehen eines Moduls können Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Ergebnisse in den Teilprüfungen festgelegt werden.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sich unter Anwendung der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel mindestens die Note ausreichend (4,0) ergibt.
- (5) Richtet sich ein Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfung oder der Thesis, so ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine zweite Bewertung einzuholen, sofern nicht ohnehin eine Zweitbewertung stattgefunden hat.

§ 8 Meldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung ist vier Wochen vor der Prüfung schriftlich oder elektronisch über die von der Hochschule zur Verfügung gestellte Internetplattform vorzunehmen. Die

Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann kürzere Fristen und Erleichterungen in der Form festlegen.

- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sind:
 - a) die Einschreibung an der Fachhochschule Kiel in dem jeweiligen Studiengang, ohne dass zum Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung eine Beurlaubung vom Studium oder eine Unterbrechung des Studiums vorliegt,
 - b) eine form- und fristgerechte Anmeldung zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung und
 - c) gegebenenfalls der Nachweis der nach der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang zu erbringenden Vorleistungen,
 - d) für die Zulassung zum Kolloquium eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Thesis in dem jeweiligen Studiengang.
- (3) Die Zulassung zum Kolloquium wird erteilt, wenn eine Thesis mit mindestens "ausreichend" bestanden ist und sämtliche anderen Leistungen des Studiengangs erfolgreich bestanden oder anerkannt wurden. Das Kolloquium soll die letzte zu erbringende Leistung sein. Ausnahmen hiervon kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im begründeten Einzelfall machen.
- (4) Liegen die als Voraussetzung für eine Prüfung erforderlichen Leistungen nicht vor, kann eine vorläufige Zulassung ausgesprochen werden. Die Nachweise für diese Studienleistungen sind spätestens bis zum Beginn der Prüfung dem Prüfungsamt vorzulegen; ansonsten gilt die Kandidatin oder der Kandidat als nicht zugelassen.

§ 9 Prüfungstermine und Orte

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses organisiert die Prüfungen im Masterstudiengang so, dass ein Prüfungszeitraum jeweils am Ende eines Studienhalbjahres in der Vorlesungszeit sowie einer am Anfang des folgenden Studienhalbjahres ab der ersten Woche der Vorlesungszeit stattfindet. Die Prüfungen im Masterstudiengang werden im Laufe des Semesters am Ende der jeweiligen Unterrichtseinheit eines Modulfaches abgenommen.
- (2) Für die Master-Thesis sowie die Kolloquien ist mindestens ein Termin pro Studienhalbjahr anzusetzen.
- (3) Der vorgesehene Zeitraum für Prüfungen sowie die Meldetermine sollen jeweils mindestens drei Monate vorher bekannt gegeben werden.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen auf Antrag eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen.
- (2) Sind in einer nichtbestanden Prüfung mindestens 80 % der zum Bestehen geforderten Leistung erbracht worden, kann die Note durch eine mündliche Nachprüfung auf die Note „ausreichend“ angehoben werden.
- (3) Teile einer Prüfung können nicht einzeln wiederholt werden.
- (4) Ist eine Masterthesis mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann die Anfertigung der

Masterthesis nur einmal wiederholt werden. Diese Regelung gilt für die Kolloquien entsprechend.

§ 11 Thesis

- (1) Eine Prüferin oder ein Prüfer stellt das Thema der Thesis.
- (2) Die Bearbeitungszeit für eine Thesis beträgt ein Studienhalbjahr auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern, wenn der Abgabetermin aus triftigen Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.
- (3) Zusammen mit den drei Exemplaren der Thesis in gedruckter und gebundener Form (Klebebindung) ist ein mit Standardsoftware lesbarer Datenträger abzugeben, auf dem sich Text- und Mediendateien der Abschlussarbeit befinden.
- (4) Die Thesis wird von zwei Prüfungsberechtigten bewertet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2010/11 ein Studium im Master-Studiengang Journalismus und Medienwirtschaft am Fachbereich Medien der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

Fachhochschule Kiel
Fachbereich Medien

Kiel, den 22. Juli 2010

Prof. Dr. Bernd Vesper
Der Dekan

Anlage 1 zur Prüfungsordnung: Prüfungen des Master-Abschlusses

In diesem Studiengang erbrachte Prüfungsleistungen sind auf die Prüfungsleistungen nach der Anlage angerechnet.

Modul- nummer	Modul	Prüfungen im Zeitäquivalent von 1 h = 60 Min	Gewicht für Gesamt- note ECTS/120	Studien - halbjahr
	Lehrmodul 1: Journalistische Darstellungsformen für Print und Online	2 h	6	1
	Lehrmodul 2: Recherche	2 h	6	1
	Praxismodul1: Journalistisches Texten I	Projektarbeit	8	1
	Lehrmodul 3: Medienrecht	2 h	6	2
	Lehrmodul 4: Strukturen und Wirtschaftsrecht der Medienunternehmen	2 h	6	2
	Praxismodul 2: Journalistisches Texten II	Projektarbeit	8	2
	Lehrmodul 5: Fernseh- und Hörfunkjournalismus	2 h	6	3
	Lehrmodul 6: Crossmediale Redaktionsarbeit / Newsdesk	2 h	6	3
	Praxismodul 3: Redaktionelle Praxis / Arbeiten im Verlag	Projektarbeit	8	3
	Lehrmodul 7: Betriebswirtschaft der Medienunternehmen	2 h	6	4
	Lehrmodul 8: Spezielle journalistische Formen	2 h	6	4
	Praxismodul 4: Redaktionelle Praxis / Arbeiten im Verlag	Projektarbeit	8	4
	Lehrmodul 9: Medienwissenschaft	2 h	6	5
	Lehrmodul 10: Marketing und Markenführung in Medienunternehmen	2 h	6	5
	Praxismodul 5: Redaktionelle Praxis / Arbeiten im Verlag	Projektarbeit	8	5
	Masterthesis	Projektarbeit	18	6
	Kolloquium	1 h	2	6